Die Benutzung von einseitig befestigten Fahnen zu Paketaufschriften ist nur dann zulässig, wenn die Aufschrift nicht auf andere, sichere Weise an den Sendungen selbst angebracht werden kann.

Die Adresse muß in großer, klarer und leserlicher Schrift hergestellt sein.

Der Bestimmungsort muß, wenn es nicht eine größere bekannte Stadt ist, durch Angabe der Provinz, des Kreises, Bezirkes usw. näher bezeichnet werden.

Pakete, die am Bestimmungsort unbestellbar sind, werden nicht sogleich zurückgesandt, sondern es wird durch eine Unbestellbarkeitsmeldung die Bestimmung des Absenders über die weitere Behandlung des Pakets eingeholt. Wünscht der Absender indes, daß eine solche Unbestellbarkeitsmeldung unterbleibt, daß vielmehr das Paket nach dem ersten vergeblichen Bestellversuche oder nach Ablauf der vorgesehenen Lagerfrist entweder sofort zurückgesandt oder einem andern, im voraus bestimmten Empfänger, sei es an demselben oder an einem andern Orte des Deutschen Reichs, zugestellt werde, so hat er dies auf der Vorderseite der Paketkarte und in der Aufschrift des Pakets kurz anzugeben, z. B.: „Wenn unbestellbar, sofort zurück", oder „Wenn unbestellbar, sofort an N. in N."

**Wertangabe.** Wenn der Wert einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe sowohl auf der Paketadresse als auf dem dazu gehörigen Pakete ersichtlich gemacht werden. Die Angabe des Werts hat in der Reichswährung zu erfolgen.

Der angegebene Betrag soll den gemeinen Wert der Sendung nicht übersteigen (siehe unter Briefe mit Wertangabe).

**Verpackung. Verschluß.** Die Verpackung der Sendungen muß nach Angabe der Beförderungsstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sicherndeingerichtet sein. Bei **Gegenständen von geringerem Werte**, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten und Schriftensendungen genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr 3 kg und bei kurzer Beförderungsstrecke eine Hülle von Packpapier mit Verschnürung. Schwerere, oder auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände müssen mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein. **Frisches Fleisch und Gegenstände**, welche **Fett oder Feuchtigkeit absetzen**, müssen möglichst in Holzkisten verpackt sein. Sendungen von bedeutenderem Werte, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, müssen in Wachsleinwand, Pappe, gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten usw. verpackt sein. **Fässer mit Flüssigkeiten** müssen mit starken Reifen versehen sein. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen usw.), ebenso **Blechgefäße mit Spirituosen, flüssigem Lack** und **Firnis** sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln, Körben zu verwahren. Der Verschluß der Postsendungen muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. **Pakete mit Wertangabe** müssen mittels Siegellacks mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts verschlossen sein. Bei **gewöhnlichen und einzuschreibenden Paketen** kann von einem Verschluß mittels Siegel oder Blei abgesehen werden, wenn durch die sonstige Verpackung die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen in Packpapier kann der Verschluß mittels eines guten Klebestoffes oder mittels Siegelmarken ans Papier usw. hergestellt werden. Auch bei anderen Paketen können Siegelmarken in Anwendung kommen, wenn dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

**Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten**, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften Fässern, auch bei vernagelten Kisten, bei gut umhüllten Maschinenteilen, großeren Waffen, Instrumenten, bei Bildwerk bedarf es keines weiteren Verschlusses.

**Geldpakete** bis zum Gewichte von 2 kg dürfen, sofern der Wert bei Papiergeld nicht 10 000 Mk. und bei barem Gelde nicht 1000 Mk. übersteigt, in Paketen von starkem, mehrfach umgeschlagenem und mit Versiegelung versehen, gut verschnürten Papier eingeliefert werden. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein. **Geldbeutel** und Säcke, welche nicht in Fässern usw. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden, muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Geldbeutel, die von Reichs- und Staatsbehörden sowie von den Reichsbankanstalten abgesandt werden, sind auch mit Plombenverschluß zur Postbeförderung zugelassen. Die gleichen Sendungen sollen nicht über 25 kg schwer sein. **Geldkisten** über 25 kg müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein. **Geldfässer** müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Öffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist. Bei Paketen mit barem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder, welche in Fässern oder Kisten zur Versendung gelangen sollen, müssen in Beuteln oder Paketen verpackt sein.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

Zelluloid als Rohstoff ist zur Postbeförderung nur in festen Holzkisten zugelassen; ganz oder nur zum Teil aus Zelluloid bestehende Gegenstände dürfen nur in einer Verpackung von starker Pappe aufgeliefert werden. Alle Sendungen, die Zelluloid oder Zelluloidwaren enthalten, müssen als solche in die Augen fallend gekennzeichnet sein. Der Inhalt ist auch auf der Paketkarte anzugeben.

Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben oder der Fäulnis ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie lebende Tiere können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. Lebende Tiere sind nur in soweit zugelassen, als ihre Versendung überhaupt mit dem Postbetriebe vereinbar ist. Geknebelte Tiere sind zur Postbeförderung nicht zugelassen. Die zur Versendung lebender Tiere dienenden Käfige, Kisten und Körbe usw. müssen reinlich, luftig und so geräumig sein, daß die Tiere darin bequem stehen, sitzen oder liegen können. **Bei Sendungen mit lebenden Tieren** ist vom Absender durch einen sowohl auf der Paketkarte, als auch an die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn die Annahme derselben durch den Empfänger nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung erfolgt, oder wenn sie aus einem anderen Grunde unbestellbar wird. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

| | |
|---|---|
| Wenn unbestellbar | 1. zurück,<br>2. verkaufen,<br>3. telegraphische Nachricht auf meine Kosten,<br>4. an N. in N. |

Wegen der von der Beförderung ausgeschlossenen Gegenstände siehe unter Allgemeine Bestimmungen in bezug auf die Versendung.

**Dringende Pakete.** Dringende, zur Beförderung mit der Post geeignete Pakete, deren beschleunigte Übermittelung besonders erwünscht ist, werden auf Verlangen der Absender mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten (die Beförderung erfolgt auch mittels der Schnellzüge, mit denen nur Briefsendungen abgesandt werden, wenn sich in diesen Zügen ein Postwagen befindet) nach dem Bestimmungsorte befördert. Einschreibung oder Wertangabe ist bei dringenden Paketen nicht zulässig. Die Sendungen müssen bei der Einlieferung äußerlich durch einen farbigen Zettel, welcher in fettem, schwarzem Typendruck, oder, bei besonderen Fällen, in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung „Dringend" und darunter eine kurze Angabe des Inhalts trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Paketadressen sind mit dem gleichen Vermerk zu versehen.

Dringende Pakete müssen von dem Absender frankiert werden. Außer dem tarifmäßigen Porto kommt eine Gebühr von 1 Mk. für jedes Stück und sofern sie nicht den Vermerk „postlagernd" tragen und das tarifmäßige Eilbestellgeld zur Erhebung. Die Auflieferung derartiger Sendungen kann bei sämtlichen Postanstalten, bei denen Pakete zur Annahme gelangen, stattfinden. Gelangen solche Sendungen außerhalb der Schalter dienstfreien zur Auflieferung, so wird noch eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. erhoben.

**Sperrgut.** Als solches gelten alle Pakete, welche in irgend einer Ausdehnung $1\frac{1}{2}$ m überschreiten, ferner diejenigen Pakete, die in einer Ausdehnung 1 m, in einer anderen $\frac{1}{2}$ m überschreiten, und dabei weniger als 10 kg wiegen, oder eine besondere Sorgfalt bei der Verladung erfordern, und einen unverhältnismäßig großen Raum in Anspruch nehmen, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Käfige, leer oder mit lebenden Tieren, leere Zigarrenkisten in großen Bunden, Hutschachteln oder Kartons in Holzgestellen, Möbel, Korbgeflechte, Fahrräder u. dergl.

Bei diesen Paketen wird das Porto (nicht aber Portozuschlag und Versicherungsgebühr) um die Hälfte erhöht.

Pakete, die in der Länge 105 cm und in der Breite und Dicke zusammengenommen 40 cm nicht überschreiten, gelten ohne Rücksicht auf den Inhalt in keinem Fall als Sperrgut.

**Durch Eilboten zu bestellende Pakete** müssen mit dem entsprechenden Vermerk versehen sein.

**Paketporto nach Orten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns mit Liechtenstein.**

| Gewicht | Zone* 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Pfennig | | | | | |
| bis 5 kg einschließlich | 25 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 |
| für jedes weitere Kilogramm mehr | 5 | 10 | 20 | 30 | 40 | 50 |

**Für unfrankierte Pakete** bis 5 kg einschl. wird ein Porto-zuschlag von 10 Pf., für Einschreibpakete eine Gebühr von 20 Pf. erhoben. Gehören mehrere Sendungen zu einer Paketkarte, so wird für jedes einzelne Stück das Porto für sich berechnet. Hiernach stellt sich das Paketporto wie folgt:

| Gewicht | Zone* 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Pfennig | | | | | |
| bis 5 kg einschließlich | 25 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 |
| über 5 bis 6 kg ... | 30 | 60 | 70 | 80 | 90 | 100 |
| „ 6 „ 7 „ ... | 35 | 70 | 90 | 110 | 130 | 150 |
| „ 7 „ 8 „ ... | 40 | 80 | 110 | 140 | 170 | 200 |
| „ 8 „ 9 „ ... | 45 | 90 | 130 | 170 | 210 | 250 |
| „ 9 „ 10 „ ... | 50 | 100 | 150 | 200 | 250 | 300 |
| „ 10 „ 11 „ ... | 55 | 110 | 170 | 230 | 290 | 350 |
| für jedes weitere kg . | 5 | 10 | 20 | 30 | 40 | 50 |

Für Pakete mit angegebenem Werte wird neben dem Porto nach vorstehendem Tarif noch eine Versicherungsgebühr erhoben, und zwar beträgt die Gebühr ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Wertangabe 5 Pf. für je 300 Mk. oder einen Teil von 300 Mk., mindestens jedoch 10 Pf.

**Pakete nach Orten außerhalb Deutschlands.**

**Allgemeine Zollvorschriften.** Es ist in allen Fällen Sache des Absenders, sich genau zu erkundigen, ob die zu versendenden Gegenstände in die betreffenden Länder eingeführt und durch die etwaigen Zwischenländer durchgeführt werden dürfen. Die aus mangelhafter oder unrichtiger Abfassung der Zoll-Inhaltserklärung entstehenden Folgen fallen dem Absender zur Last.

In der Regel muß jede Sendung nach dem Zollauslande von Zoll-Inhaltserklärungen begleitet sein. Bezüglich der Zahl der den Sendungen beizufügenden Zoll-Inhaltserklärungen und der Sprache, in welcher dieselben auszustellen sind, geben die Postanstalten Auskunft.

Für die in deutscher Sprache ausgefertigten Zoll-Inhaltserklärungen empfiehlt sich die Anwendung lateinischer Schrift.

Die Inhaltserklärungen können sich auch, wenn zollgesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, auf mehrere Pakete beziehen, sofern letztere zu einer Paketadresse gehören; jedoch ist in derartigen Gesamt-Inhaltserklärungen der Inhalt jedes Pakets besonders anzugeben.

Zu den Zoll-Inhaltserklärungen sind gedruckte Formulare zu verwenden; sämtliche Spalten des Formulars müssen dem Vordruck gemäß durch den Absender ausgefüllt werden.

Über die besonderen Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen einzelner Länder, sowie über bestehende Ein- und Durchfuhrverbote, soweit letztere der Reichs-Postverwaltung mitgeteilt worden sind, erteilen die Postanstalten Auskunft.

**Versendungsbedingungen.**

Im Verkehr mit dem Auslande werden unterschieden:

„Postpakete" und „Postfrachtstücke".

Die Bezeichnung Postpaket findet auf solche Pakete bis zum Gewichte von 5 kg (im Verkehr mit Abessinien, Bolivien, Brasilien und Paraguay bis 3 kg) Anwendung, die auf Grund des Postpaket-Vertrages von Rom vom 26. Mai 1906 oder auf Grund besonderer ähnlicher Abkommen ausgetauscht werden.

Alle übrigen Pakete fallen unter den Begriff „Postfrachtstücke".

a) Postpakete.

Jede Sendung muß von einer Paketkarte begleitet sein, zu welcher das in deutscher und französischer Sprache abgefaßte, aus hellgrauem Kartonpapier hergestellte besondere Paketadressen-Formular zu benutzen ist.

Die Verpackung muß eine in jeder Beziehung feste und haltbare sein. Die Sendung muß durch Siegellack, Bleistiegel oder durch andere Gepräge verschlossen sein. Bei Wertpaketen muß auch die Begleitadresse das Siegel tragen.

Mehr als drei Pakete dürfen zu einer Paketkarte nicht gehören; auch ist es nicht zulässig, Postpakete mit Paketen, welche nicht zur Gattung der Postpakete gehören, auf Grund einer Paketkarte zu versenden. Jedes Nachnahmepaket muß von einer besonderen Paketadresse begleitet sein.

Der Abschnitt der Paketkarte darf vom Absender zur Angabe seines Namens und seiner Wohnung, zu sonstigen Mitteilungen jedoch nur im Verkehr mit einigen Ländern benutzt werden.

Ausgeschlossen von der Beförderung sind explodierende und leicht entzündliche Stoffe, sowie alle Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist.

Briefe oder den Charakter der Korrespondenz tragende Mitteilungen dürfen in Pakete nicht aufgenommen werden (eigentliche Rechnungen sind zulässig); auch ist verboten, in Postpaketen ohne Wertangabe gemünztes Geld, Gold- oder Silberwaren und andere kostbare Gegenstände nach solchen Ländern zu versenden, welche eine Wertangabe zulassen.

Die Zollgebühren können im Verkehr mit einigen Ländern vom Absender entrichtet werden. Das bezügliche Verlangen ist auf dem Pakete und der Paketkarte durch den in die Augen fallenden Vermerk „franc de droit" (frei von Zollgebühren) anzugeben; auch muß sich der Absender schriftlich verpflichten, diese Gebühren seiner Zeit zu berichtigen. Auskunft hierüber erteilen die Postanstalten.

Postpakete müssen, ausgenommen nach Luxemburg und Österreich-Ungarn, frankiert werden.

**Für sperrige Pakete** wird ein Taxzuschlag, in der Regel 50 Prozent des Portos, erhoben. Bei Paketen mit Wertangabe tritt dem Porto eine Versicherungsgebühr hinzu.

Für die Erfüllung der Zollformalitäten und für die Bestellung hat der Empfänger für jedes Paket eine besondere Gebühr von höchstens 25 Centimes (20 Pf.) zu entrichten.

Für die Eilbestellung, soweit solche zulässig, ist eine besondere Gebühr von 40 Pf im voraus zu entrichten (nach Luxemburg bis 250 g Gewicht 25 Pf.).

Im Verkehr mit den Ländern, welche sperrige Pakete nicht zulassen, ist das Höchstmaß der Ausdehnung der Postpakete in irgend einer Richtung auf 60 cm beschränkt. Nach einzelnen überseeischen Ländern ist außerdem die Rauminhalt-Größe der Postpakete bis auf 20 Kubikdezimeter beschränkt.

Im Verkehr mit überseeischen Ländern wird empfohlen, die abzusendenden Pakete möglichst so einzurichten, daß sie als Postpakete befördert werden können. Pakete, die den Anforderungen nicht entsprechen und deshalb der fremden Postverwaltung nicht überliefert werden dürfen, werden nur innerhalb Deutschlands durch die Post befördert und dann (in Bremen oder Hamburg) in der Regel einer Speditionsfirma übergeben; die Beförderung solcher Pakete (Postfrachtstücke) verursacht höhere Gebühren, mancherlei Nebenkosten, Verzögerungen und Umständlichkeiten. Die Verpackung der Pakete nach überseeischen Ländern muß besonders haltbar sein.

Über die wichtigeren Bestimmungen bei Versendung von Paketen sowie die zur Erhebung gelangenden Gebühren nach den einzelnen Ländern erteilen die Postanstalten Auskunft.

b) Postfrachtstücke.

Als Postfrachtstücke werden alle Pakete nach dem Auslande behandelt, die gemäß den Bestimmungen (s. vorher) nicht als Postpakete versandt werden können.

Hinsichtlich der Verpackung, der Verschlusses und der Aufschrift der Postfrachtstücke gelten im allgemeinen die für den inneren deutschen Verkehr bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß die Verpackung mit Rücksicht auf die längere Beförderungsstrecke und das häufige Umladen besonders haltbar sein muß. Zu den Paketkarten, auf deren Abschnitt der Absender seinen Namen und seine Wohnung angeben muß, sind Formulare auf hellgrauem Kartonpapier mit deutschem und französischem Vordruck zu verwenden. Die Taxen und Bestimmungen sind zumeist verwickelter Art und deshalb ist es ratsam, bei den Postanstalten hierüber anzufragen.

**Allgemeine Bestimmungen in bezug auf die Bestellung usw.**

Die Bestellung der Postsendungen findet in Essen (Ruhr) statt:

1. vom Postamt 1 im Bezirk der Altstadt, Essen-Rüttenscheid, der Stadtteile, welche früher die Gemeinden Huttrop und Bergerhausen bildeten, Essen-West (früher Altendorf Frohnhausen, Holsterhausen, jedoch mit Ausnahme des Landbestellbezirks Essen-West.
2. vom Postamt Essen-Rellinghausen im Bezirk der früheren Gemeinde Rellinghausen (mit Ausnahme der Bauerschaft Bergerhausen).

Die Bestellung erfolgt an den Empfänger selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Postsendungen, an verstorbene Personen gerichtet, werden den Erben ausgehändigt, wenn dieselben sich als solche durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung usw. ausgewiesen haben; so lange dieser Nachweis nicht erbracht ist, kommen für die Aushändigung gewöhnlicher Briefsendungen die Bestimmungen des nachfolgenden 4. Absatzes in Anwendung. Ist ein Testamentsvollstrecker oder Nachlaßpfleger ernannt, so sind die Sendungen an diesen auszuhändigen. Postsendungen an Gesellschaften oder Vereine oder an Direktionen, Ausschüsse, Büros, Expeditionen und ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an diejenige Person auszuhändigen, die der Postanstalt als Direktor

* 1. Zone bis 10 geograph. Meilen; 2. Zone bis 20; 3. Zone bis 50; 4. Zone bis 100; 5. Zone bis 150; 6. Zone über 150 geographische Meilen.